

V e r n e h m u n g

des früheren Befehlshabers der deutschen Sicherheitspolizei

in Dänemark, Otto Bovensiepen, im Kastell.

Kopenhagen, den 20. September 1945.

Gefragt, ob dem Beschuldigten die 11 vom Shellhaus ein Begriff waren, antwortet er, dass der Fall nach seiner Auffassung auf die unglückselige Pressenotiz zurückzuführen ist. Es war so, dass die 11 nach Deutschland transportiert werden sollten, und dass gleichzeitig die Verlegung des Korsør-Lagers nach Frøslev stattfand, und als nun die Erschiessung der 11 erfolgt und dem Reichsbevollmächtigten eine diesbezügliche Mitteilung zugestellt worden war mit dem Ziel, eine Pressenotiz abzugeben, hat er dies unterbunden, weil er bei der Verlegung der 1000 - 1500 Häftlinge Rückwirkungen auf die Stimmung der Bevölkerung befürchtete. Nach Meinung Dr. Besta würde es in der Bevölkerung Komplikationen geben, und die 1000 - 1500 Mann würden gefährdet sein. Der Reichsbevollmächtigte hatte gemeint, dass eine Pressenotiz abgegeben werden konnte, nachdem sie wohlbehalten und gesund in Frøslev eingetroffen waren. Der Beschuldigte war gegen das falsche Dementi. Als die Veröffentlichung später erfolgen sollte, schlug sie der Reichsbevollmächtigte in der Form einer Mitteilung der Deutschen Sicherheitspolizei vor, wahrscheinlich um die Sache so weit wie möglich von sich zu schieben, hier kam aber der höhere SS-General, Pancke, dazwischen und wünschte, dass sie durch die Pressestelle des Höheren Polizeigenerals erfolgen sollte.

Den dem Beschuldigten über die Erschiessung der 11 vorliegenden Auskünften zufolge haben sie unterwegs nach Deutschland in der Nähe von Roskilde zu neutern versucht. Damit bekannt gemacht, dass alle 11 durch Genickschuss getötet sind, und dass dies nicht

von Flucht zeugt, sagt der Beschuldigte, er könne diesbezüglich keine Erläuterung geben.

Erneut nach den Vorschriften für Tortur gefragt, gibt der Beschuldigte an, dass der Befehl von höchster Stelle gekommen ist, möglicherweise schon von Göring als Chef der Preussischen Geheimen Staatspolizei, aber jedenfalls von Heydrich (Dr. Best hat sie wahrscheinlich ausgearbeitet).

Die Vorschriften waren:

1. Sie sollten dazu dienen, eine gegen das Reich gerichtete staatsfeindliche Organisation aufzudecken, nicht um den Delinquenten der eigenen Tat zu überführen.

2. Es durfte auf keine andere Weise möglich sein, zu dem gleichen Ergebnis zu kommen, und mit Hinblick auf sonst bevorstehende Verdunkelung musste Eile geboten sein.

3. Das Mittel war vorgeschrieben, und zwar Stockhiebe in begrenzter Zahl; der Beschuldigte erinnert im Augenblick nicht, ob 10 oder 20 Hiebe die Höchstzahl war.

4. Ein leitender Kriminalbeamter musste anwesend sein (Kriminalkommissar, Kriminalrat).

5. Ein Arzt musste anwesend sein. Der Beschuldigte kann im Augenblick nicht sagen, ob dies immer der Fall sein sollte, oder nur, wenn Anlass dazu vorhanden war.

Dieser Erlass ist mehrfach in kleineren Einzelheiten modifiziert worden und musste in gewissen Zeitabschnitten allen Kriminalbeamten in Erinnerung gebracht werden.

Ueber die von ihm gegen Professor Mogens Fog befohlene Tortur erklärt der Beschuldigte, den Befehl an Kriminalkommissar Schweitzer, vermeintlich in Dr. Hoffmann's Gegenwart, erteilt zu haben. Gefragt nach der Art der Tortur, antwortet der Beschuldigte, dass es ja nur eine gäbe, also Stockhiebe. Inwieweit gegen Professor Mogens Fog tatsächlich Tortur ausgeübt worden ist, erfuhr der Beschuldigte nicht, sie blieb aber jedenfalls ohne Erfolg. Soweit der Beschuldigte erinnert, wünschte man zu erfahren, wo Professor

Mogens Fog gewohnt hatte, damit seine Papiere dort abgeholt werden konnten.

Hinsichtlich der vom Beschuldigten gegen Oberstleutnant Tierroth, vermeintlich an Dr. Hoffmann befohlenen Tortur erklärt er, man wünschte von Tierroth zu erfahren, wie die von ihm geleitete Organisation war, und welche Mitglieder sie hatte. Man hatte einige Auskünfte bekommen, der Beschuldigte weiss aber nicht, ob dies mittels der Tortur gelang. Wer tatsächlich die Tortur ausgeübt hat, weiss der Beschuldigte nicht.

Gefragt, in welchen Fällen ihm Beschwerden über Tortur unterbreitet worden sind, gibt der Beschuldigte an, dass es sich um 4 Fälle handelt, keiner von ihnen wurde aber regelrecht aufgeklärt, jedenfalls wurde ihm das Ergebnis nicht vorgelegt. In einem Fall handelte es sich um einen Professor, der angeblich bei der Festnahme ernsthaft misshandelt worden war; es war in der Tierroth-Sache. Ein zweiter Fall wurde Pancke bei einem Besuch in Freslev unterbreitet; in diesem Fall sollte die Misshandlung in Odense stattgefunden haben. Im dritten Fall erfolgte die Mitteilung durch Tierarzt Jens Møller wegen eines Mannes, der den ersten Weltkrieg auf deutscher Seite mitgemacht hatte, und im vierten Fall kam die Mitteilung von Pastor Schmidt, Vodder. Der Beschuldigte hat jedenfalls in drei Fällen Dr. Hoffmann mit der Prüfung beauftragt.

Von Dr. Hoffmann erklärt der Beschuldigte, dass er als Chef der Abteilung IV die Geheime Staatspolizei leitete, d.h. er sollte jeden organisierten Widerstand gegen die Besatzungsmacht bekämpfen.

Der Beschuldigte erklärt, dass Studienrat Wäsche im Sicherheitsdienst (Abteilung III) angestellt war, dessen Leitung Sturm-
banführer Pahl hatte. Diese Abteilung hatte jedoch keine executiven Befugnisse.

Der Beschuldigte erklärt weiter, dass Dr. Zechender die deutsche Kriminalpolizei (Abteilung V) leitete, dabei aber zugleich Stellvertreter des Beschuldigten in dessen Abwesenheit war.

Die Abteilungen I und II waren Verwaltungsabteilungen.

Abteilung VI war Auslandsnachrichtendienst und wurde von Sturmabannführer Carstens geleitet.

Keiner der Abteilungsleiter hatte mit der Peter-Gruppe zu tun, die ihre Befehle immer vom Beschuldigten selbst bekam. Wenn die Peter-Gruppe mal in Abwesenheit des Beschuldigten Befehle erhalten haben sollte, mussten sie gegebenenfalls von Dr. Zechender erteilt worden sein, der Beschuldigte glaubt aber nicht, dass Zechender Befehle gegeben hat. Nach der Abreise Dr. Zechenders Ende Januar 1945 war Dr. Hoffmann Stellvertreter des Beschuldigten. Er wird der Peter-Gruppe sicher auch keine Befehle erteilt haben, und zwar weil der Beschuldigte nach dieser Zeit nicht von Dänemark abwesend gewesen ist.

In Bezug auf die Geldverhältnisse der Sicherheitspolizei erklärt der Beschuldigte, dass die Aufwendungen der Abteilung von Dr. Best vorschussweise gezahlt wurden, bei dem der Beschuldigte Geld anfordern konnte. Ob der Beschuldigte unbegrenzt anfordern konnte, weiss er eigentlich nicht, er bekam aber, was er verlangte, selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass er dem Reichssicherheitshauptamt in Berlin Abrechnung gab, und er meint nicht, dass Best hinsichtlich der Verfügungen des Beschuldigten eine Kontrollpflicht oblag.

Wie hohe Beträge der Beschuldigte angefordert hat, weiss er nicht, das waren aber hohe Beträge, besonders zuletzt, indem er in den letzten Wochen Gehalt für 3 Monate an sämtliche Dänen der Abteilung auszahlte, und es waren sicher ebensoviel Dänen wie Deutsche angestellt. Die einzelnen Auszahlungen sind dem Beschuldigten nicht näher bekannt, er weiss aber, dass Abteilung IV die grössten und die Abteilungen VI und III auch ziemlich grosse Aufwendungen hatten. Die Abteilungsleiter müssen wissen, wer das Geld bekommen hat. Spitzelgelder wurden durch Abteilung IV ausgezahlt. Der Beschuldigte fügt hinzu, dass auch an Leute Geld ausgezahlt wurde, die nicht als Angestellte bei den Deutschen gelten wollten, wenn sie auch Arbeit ausführten, z.B. Tretow-Loof von Abteilung

III. Die beste Kenntnis in Geldsachen hat der Leiter der Verwaltung, Bethmann. Er wird jedoch nicht wissen können, wer Geld bekommen hat. Grosse Summen sind durch die Abteilung des Beschuldigten als Entschädigung für die Angriffe auf das Shellhaus und das Gestapo-Hauptquartier in Aarhus ausgezahlt worden.

Gefragt, wer die Verantwortung hat für das Ausgehverbot, das etwa Juli 1944 den Generalstreik zur Folge hatte, antwortet der Beschuldigte, dass es ganz und gar die Idee des Reichsbevollmächtigten war. Die Sache war die, dass Best nach mehreren grossen Sabotageakten einen Befehl von Berlin zur Erschiessung von 10 oder 50 Personen befürchtete, und um einem solchen Befehl zuvorzukommen, schlug er dem Beschuldigten und Pancke vor, dieses Ausgehverbot zu verhängen und Berlin mitzuteilen, dass der und der Sabotageakt stattgefunden hatte, dass aber sofort diese Massnahmen getroffen worden waren. Pancke war wohl mit Best einig, der Beschuldigte aber dagegen, indem er sagte, die Verhängung eines solchen Ausgehverbots im Sommer wäre unmöglich, ohne grössere Reaktionen zu verursachen. Als der Streik kam, sah es der Beschuldigte gern, weil er nunmehr damit rechnete, Gelegenheit zu bekommen, die Widerstandsbewegung zu brechen; er wollte nämlich den Streik mit Schliessung der verschiedenen Werke und der lebenswichtigen Betriebe unter gleichzeitiger Abriegelung der Stadt beantworten. Er war sich darüber im klaren, dass ein unvorbereiteter Generalstreik mit Schliessung der Werke in einer Grosstadt mitten in der Sommerhitze nur ganz kurze Zeit würde anhalten können, und nach seiner Meinung würde die Kopenhagener Bevölkerung bald die Widerstandsbewegung für den Streik verantwortlich machen. Er war sich dessen sicher, dass der Freiheitsrat und die Politiker nachgeben und in ihrem Verantwortungsbewusstsein an die deutschen Behörden herantreten mussten, um die Sache zu regeln, und er fügt hinzu, dass dies ja auch so geschah. Best und Pancke waren zuerst ängstlich, als der Streik ausbrach, der Beschuldigte erklärte ihnen aber, jetzt die Werke schliessen und die Verantwortung übernehmen zu wollen, dass den Werken und den anderen lebenswichtigen Betrieben nichts geschah. Er bezweckte

eine wirksame Sperre, d.h. das Ausgehverbot sollte mit allen Mitteln durchgeführt werden, und deshalb wurde auch in den Strassen geschossen, wo das Verbot nicht respektiert wurde. Er hatte auf der anderen Seite keine anderen Pläne als den Streik und bei dieser Gelegenheit die Widerstandsbewegung zu brechen, denn wie oben angeführt rechnete er ganz bestimmt damit, dass sich die Stadt nur wenige Tage halten können. Er gibt jedoch zu, dass ihm bei dieser Gelegenheit wirklich nicht gelungen ist, weder die Stadt noch die Widerstandsbewegung zu brechen, dies sei aber eine Sache zwischen ihm und Dr. Best, d.h. Dr. Best hat gegen den Willen des Beschuldigten die deutschen Massnahmen vorzeitig rückgängig gemacht, und wie früher erwähnt waren die Beziehungen zwischen ihm und Dr. Best nach dem Streik nicht so gut wie vorher.

Gefragt, ob der Beschuldigte nicht Pläne hatte, Stadtteile abzubrennen oder andere solche Mittel anzuwenden, antwortet er entschieden Nein. Bei anderen Gelegenheiten wurde besprochen, dass die Deutschen, wenn die Bevölkerung in den Strassen Feuer machte, die Feuer an die umliegenden Häuser ausdehnen würden, damit jene Kopenhagener, die Feuer anzündeten, ihre Häuser abbrennen sehen konnten.

Dagegen war beabsichtigt, die sich in den Strassen versammelnden Leute einzukreisen und zu verhaften und sie vor ein Standgericht zu stellen, damit sie, weil nach einer früheren Verordnung des Reichsbevollmächtigten Streiks verboten waren, wegen des Streikens verurteilt werden konnten. Hunderte von Personen wurden auch verhaftet, um vor ein Standgericht gestellt zu werden. Die Betroffenen erklärten indessen, gern arbeiten zu wollen, dazu aber nur nicht imstande zu sein, weil die Fabriken geschlossen waren, und kein Strom u.s.w. geliefert wurde, und man musste sie deshalb freilassen. Aus diesen verhafteten Personen wurden die ersten sogenannten asozialen Elemente festgenommen. Pancke hatte keine eigentliche Einstellung zu der ganzen Entwicklung, er war in den Tagen nicht sehr aktiv. Die ganze Aktion lag faktisch in den Händen der Wehrmacht, der Beschuldigte hatte aber persönlich die Sache angeregt.